



Datum 10.05.2010

Nr.¹⁾: RA-168/2010

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Rösler, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Gastieren von Zirkusbetrieben und exotischen Tierschauen in Chemnitz

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Ludwig,

ich würde mich freuen, wenn Sie mir folgende Fragen beantworten lassen könnten:

1. Gibt es, außer den üblichen Besuchen des Amtstierarztes, unangemeldete stichprobenartige Überprüfungen von in Chemnitz gastierenden Zirkusunternehmen und Tierschauen hinsichtlich der Einhaltung der Tierschutzrichtlinien?
2. Gibt es dazu eine öffentlich einsehbare Beanstandungsliste?
3. Wie setzte der Zirkus „Voyage“ bei seinem Gastspiel in Chemnitz im März/April 2010 die von der Bundestierärztekammer geforderte „artgerechte Tierhaltung“ aller Wildtiere um? (bitte für die einzelnen Tierarten aufschlüsseln)

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 3

Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,
Personenstand, Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinärwesen, Umwelt, Abfallwirtschaft,
Tierpark, Kriminalprävention

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herrn Stadtrat

Kai Rösler



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Dienstgebäude Elsasser Straße 8
09120 Chemnitz

Datum 03.06.2010
Unser Zeichen 39.01Ri/32.70.016/06
Durchwahl 3920
Auskunft erteilt Fr. Dr. Richter
Zimmer 401
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. RA-168/2010

Sehr geehrter Herr Rösler,

die Oberbürgermeisterin hat mich mit der Beantwortung Ihrer Anfrage vom 10. Mai 2010 beauftragt.

Ihre Fragen beantworte ich Ihnen wie folgt:

Frage 1:

Gibt es, außer den üblichen Besuchen des Amtstierarztes, unangemeldete stichprobenartige Überprüfungen von in Chemnitz gastierenden Zirkusunternehmen und Tierschauen hinsichtlich der Einhaltung der Tierschutzrichtlinien?

Ja, neben den angekündigten tierschutzrechtlichen Überprüfungen im Rahmen der Erstabnahme vor Beginn des Gastspiels gibt es weitere unangekündigte Kontrollen, u.a. zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung von im Rahmen der Erstkontrolle erteilten Auflagen.

Frage 2:

Gibt es dazu eine öffentlich einsehbare Beanstandungsliste?

Nein, eine öffentlich einsehbare Beanstandungsliste über Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen gibt es in der Stadt Chemnitz nicht.

Frage 3:

Wie setzte der Zirkus „Voyage“ bei seinem Gastspiel in Chemnitz im März/April 2010 die von der Bundestierärztekammer geforderte „artgerechte Tierhaltung“ aller Wildtiere um?

Die Bundestierärztekammer forderte zuletzt im April 2010 ein generelles Verbot von Wildtieren in reisenden Zirkusbetrieben. Diese Forderung begrüßt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz uneingeschränkt.

Ungeachtet dessen ist das gewerbsmäßige zur Schau stellen auch von Wildtieren z.B. in reisenden Zirkusunternehmen nach deutschem Tierschutzrecht zulässig, wenn auch unter einen behördlichen Erlaubnisvorbehalt gestellt, d. h. jedes Zirkusunternehmen, welches Tiere zur Schau stellen möchte, benötigt eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3d) Tierschutzgesetz.

Bei Zirkusbetrieben, die an wechselnden Orten gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen (Reisezirkus), ist für die Erteilung der Erlaubnis die Behörde des Ortes zuständig, an dem das Unternehmen üblicherweise seinen Sitz oder sein Winterquartier hat oder als Gewerbe angemeldet ist; bei Betrieben ohne Sitz im Inland die für den Ort des ersten Tätigwerdens zuständige Behörde.

Dem von Ihnen nachgefragten Zirkus „Voyage“ wurde die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3d) durch den Landkreis Nordsachsen am 05. November 2009 erteilt.

In den Nebenbestimmungen der Erlaubnis wurde unter anderem auch die Einhaltung der Leitlinien des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 04. August 2000 sowie das Gutachten über Mindestanforderungen von Säugetieren des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 10. Juni 1996 zur Bedingung gemacht.

Durch die amtliche Tierärztin des städtischen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes wird im Rahmen der tierschutzrechtlichen Kontrolle u.a. stichprobenartig die Einhaltung der durch die Erlaubnis erteilende Behörde festgelegten Haltungsanforderungen überprüft.

Über die in der Erlaubnis formulierten Haltungsbedingungen hinausgehende Forderungen können gestellt werden, wenn bei den Tieren offensichtlich Schmerzen, Schäden oder Leiden erkannt und nachgewiesen werden. Die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz könnte bzw. müsste in einem solchen Fall ergänzt, zurückgenommen oder widerrufen werden.

Bei der Kontrolle des Zirkus „Voyage“ am 24. März 2010 in Chemnitz wurden durch die amtliche Tierärztin keine offensichtlichen Mängel in den Tierhaltungen festgestellt.

Dabei wurde der Schwerpunkt der Kontrolle insbesondere auf die Haltungsbedingungen der Exoten wie Elefanten, Giraffe, Flusspferd und Nashorn gelegt. Alle Forderungen, die in der Anlage 4 zur tierschutzrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen konkretisiert und aufgeführt worden sind, wurden durch die amtliche Tierärztin kontrolliert und durch den Zirkus „Voyage“ eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister